OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604891/2/JP/LJ

Datum:
Linz, 21. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des T H P, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G W, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 7. Juli 2021, GZ: VerkR96-20208-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 7. Juli 2021, GZ: VerkR96-20208-2018, wurde über den Beschwerdeführer als Fahrer des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen: X, welches zur Güterbeförderung eingesetzt sei und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteige,

1) eine Strafe in der Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Stunden) verhängt, weil er in der Zeit von 18. September 2018 bis 16. Oktober 2018 das im Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtenschreiber) nicht richtig verwendet habe, da am Beginn und am Ende des Arbeitstages das Symbol des Landes, wo der Arbeitstag begonnen bzw beendet worden sei, eingetragen werden müsse. Er habe die Eintragung „Symbol des Landes bei Arbeitsbeginn bzw bei Arbeitsende“ nicht durchgeführt.
   Er habe dadurch § 134 Abs 1 KFG iVm Art 34 Abs 7 EG-VO 165/2014 verletzt.
2) eine Strafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden) verhängt, weil er zu den nachstehenden Tatzeiten nach einer Lenkzeit von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt habe, obwohl eine solche einzulegen sei, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nehme.
   1. Am 18. September 2018 sei von 09:57:00 Uhr bis 18. September 2018 um 15:16:00 Uhr erst nach einer Lenkzeit von 04 Stunden 35 Minuten eine Lenkpause eingelegt worden, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfülle. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit habe somit 00 Stunden 05 Minuten betragen. Dies stelle daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen geringfügigen Verstoß dar.
   2. Am 18. September 2018 sei von 15:48:00 Uhr bis 18. September 2018 um 20:59:00 Uhr erst nach einer Lenkzeit von 04 Stunden 44 Minuten eine Lenkpause eingelegt worden, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfülle. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit habe somit 00 Stunden 14 Minuten betragen. Dies stelle daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen geringfügigen Verstoß dar.
   3. Am 21. September 2018 sei von 08:20:00 Uhr bis 21. September 2018 um 13:19:00 Uhr erst nach einer Lenkzeit von 04 Stunden 32 Minuten eine Lenkpause eingelegt worden, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfülle. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit habe somit 00 Stunden 02 Minuten betragen. Dies stelle daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen geringfügigen Verstoß dar.

   Er habe dadurch § 134 Abs 1 KFG iVm Art 7 EG-VO 561/2006 verletzt.
3) eine Strafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden) verhängt, weil er innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der

vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit die regelmäßige tägliche Ruhezeit in zwei Teilen genommen habe, aber der zweite Teil nicht einen ununterbrochenen Zeitraum von 9 Stunden umfasst habe, obwohl der erste Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 3 Stunden und der zweite Teil nicht auf einem Fährschiff oder auf der Eisenbahn verbracht worden sei und einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 9 Stunden umfassen müsse.

1. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 24. September 2018 um 03:53:00 Uhr. Die unzureichende aufgeteilte tägliche Ruhezeit von 3 Stunden + 9 Stunden habe somit nur 3 Stunden + 08 Stunden 48 Minuten betragen. Dies stelle anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen geringfügigen Verstoß dar.
2. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 11. Oktober 2018 um 06:09:00 Uhr. Die unzureichende aufgeteilte tägliche Ruhezeit von 3 Stunden + 9 Stunden habe somit nur 3 Stunden + 08 Stunden 33 Minuten betragen. Dies stelle anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen geringfügigen Verstoß dar.
3. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 15. Oktober 2018 um 03:32:00 Uhr. Die unzureichende aufgeteilte tägliche Ruhezeit von 3 Stunden + 9 Stunden habe somit nur 3 Stunden + 08 Stunden 58 Minuten betragen. Dies stelle anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen geringfügigen Verstoß dar.

Er habe dadurch § 134 Abs 1 KFG iVm Art 8 Abs 1 und Abs 2 EG-VO 561/2006 verletzt.

4) eine Strafe in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden) verhängt, weil er nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten habe, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängenden Stunden berücksichtigt worden sei. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 4. Oktober 2018 um 04:17:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet sei, habe somit 08 Stunden 59 Minuten betragen. Dies stelle daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen geringfügigen Verstoß dar.
   Er habe dadurch § 134 Abs 1 KFG iVm Art 8 Abs 1 und Abs 2 EG-VO 561/2006 verletzt.
5) eine Strafe in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden) verhängt, weil er die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten habe: 18. September 2018 von 07:20:00 Uhr bis 18. September 2018 um 21:01:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 10 Stunden 10 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden habe somit 00 Stunden 10 Minuten betragen. Dies stelle daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen geringfügigen Verstoß dar.
   Er habe dadurch § 134 Abs 1 KFG iVm Art 6 Abs 1 EG-VO 561/2006 verletzt.
6) eine Strafe in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden) verhängt, weil er die Tageslenkzeit öfter als zwei Mal pro Woche auf 10 Stunden verlängert habe. Er habe die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten: 20. September 2018 von 05:55:00 Uhr bis 20. September

2018 um 17:54:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 09 Stunden 27 Minuten. Die Überschreitung der täglichen Lenkzeit von 9 Stunden, bei der die Verlängerung auf 10 Stunden nicht gestattet sei, habe somit 00 Stunden 27 Minuten betragen. Dies stelle daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen geringfügigen Verstoß dar.
Er habe dadurch § 134 Abs 1 KFG iVm Art 6 Abs 1 EG-VO 561/2006 verletzt.

7) eine Strafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 40 Stunden) verhängt, weil er die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten habe: 4. Oktober 2018 von 04:17:00 Uhr bis 5. Oktober 2018 um 18:30:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 20 Stunden 06 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden habe somit 10 Stunden 06 Minuten betragen. Dies stelle daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
Er habe dadurch § 134 Abs 1 KFG iVm Art 6 Abs 1 EG-VO 561/2006 verletzt.

Diese festgestellten Delikte wurden in der Gemeinde Gmunden, B 145 Salzkammergutstraße bei km 25.800 begangen.

Der Bf wurde darüber hinaus zur Bezahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 80 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer fristgerecht durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, worin er im Wesentlichen vorbrachte, dass hinsichtlich der ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen sowohl Verfolgungsverjährung als auch Strafbarkeitsverjährung eingetreten seien.

I.3. Mit Schreiben vom 30. November 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Mit Schreiben vom 16. Jänner 2019, welches am 23. Jänner 2019 zum Zweck der Zustellung an den Bf der Post übergeben wurde, wurde der Bf von der belangten Behörde zur Abgabe einer Stellungnahme zur Rechtfertigung unter Konkretisierung aller im Straferkenntnis vorgeworfenen Tatumstände aufgefordert.

II.2. Das gegenständliche Straferkenntnis vom 7. Juli 2021, GZ: VerkR96-20208-2018, wurde am 6. Oktober 2021 dem Bf zugestellt und mit diesem Zeitpunkt erlassen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 31 Abs 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.
Gemäß Abs 2 leg cit erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs 1 genannten Zeitpunkt. In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während deren nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
2. die Zeit, während deren wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, beim Gericht oder bei einer anderen Verwaltungsbehörde geführt wird;
3. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
4. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

Gemäß § 32 Abs 2 VStG ist eine Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung und dgl), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

III.2. Um den Eintritt der Verfolgungsverjährung zu verhindern, ist gemäß § 31 Abs 1 VStG während der Verfolgungsverjährungsfrist eine taugliche Verfolgungshandlung gemäß § 32 Abs 2 VStG zu setzen. Ist die Verfolgungsverjährung eingetreten, liegt ein Verfolgungshindernis vor und das

Verfahren ist gemäß § 45 Abs 1 Z 3 einzustellen (*Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] Rz 790, 849).

III.2.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt ua das Zurkenntnisbringen des Anzeigeninhaltes mit der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zur Rechtfertigung eine taugliche Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs 2 VStG dar, wenn die Anzeige alle wesentlichen Tatbestandsmerkmale enthält (vgl VwGH 19.09.1984, Zl 82/03/0112; 24.02.2014, 2012/17/0462). Das Erfordernis des Beinhaltens der wesentlichen Tatbestandsmerkmale bedeutet, dass die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat (lediglich) unverwechselbar konkretisiert sein muss, damit dieser in die Lage versetzt wird, auf den Vorwurf zu reagieren und damit sein Rechtsschutzinteresse zu wahren (vgl VwGH 19.11.2019, Ra 2019/09/0027).

III.2.2. Die Verfolgungshandlung muss die Sphäre der Behörde verlassen und nach außen in Erscheinung treten. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist dafür die Übergabe eines Schriftstückes an die Post ausreichend, und dies selbst dann, wenn die Zustellung letztlich nicht wirksam oder erst nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist erfolgt ist. Gemäß § 32 Abs 2 VStG kommt es ausdrücklich nicht darauf an, dass der Beschuldigte davon Kenntnis erlangt. Für die Einhaltung der Verjährungsfrist ist nicht maßgeblich, wann die Verfolgungshandlung den Beschuldigten erreicht hat, sondern nur, wann sie die behördliche Sphäre verlassen hat (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 32 Rz 19, VwGH 07.01.2021, Ra 2020/17/0021).

III.2.3. Die belangte Behörde forderte den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 16. Jänner 2019 zur Abgabe einer Stellungnahme zur Rechtfertigung auf, welches am 23. Jänner 2019 der Post übergeben wurde. Darin angeführt sind Datum und Zeit der Tat, Ort der Tat, das betroffene Fahrzeug, der zur Verwirklichung des Tatbestands vorgeworfene Sachverhalt sowie auch die übertretenen Verwaltungsnormen. Die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 16. Jänner 2019, welche dieselben Tatumschreibungen und dieselben Tatvorwürfe von Verletzungen enthielt wie das später ergangene Straferkenntnis, stellt somit eindeutig eine taugliche Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 VStG dar.

III.2.4. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Diese fristauslösenden Momente sind im gegenständlichen Fall für die insgesamt sieben vorgeworfenen Delikte zwischen 18. September 2018 und 16. Oktober 2018 gelegen, sodass die Verfolgungshandlung vom 16. Jänner 2019 jedenfalls rechtzeitig binnen der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist gesetzt wurde. Ob der Bf von der Aufforderung zur Rechtfertigung Kenntnis erlangte, ist in Anbetracht der obigen Darstellung nicht von Bedeutung.

III.2.5. Es ist daher keine Verfolgungsverjährung eingetreten.

III.3. Die Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs 2 VStG ist gewahrt, wenn innerhalb dieser ein Straferkenntnis oder eine Strafverfügung erlassen wird. Für die Wahrung der Frist reicht es der Rsp des VwGH zufolge, dass das Straferkenntnis rechtzeitig erlassen wurde. Tritt die Strafbarkeitsverjährung während des erstinstanzlichen Verfahrens ein, hat die Behörde das Verfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 31 Rz 13).

Zu beachten ist aber, dass die Strafbarkeitsverjährung gemäß § 17 VwGVG auch im Vorverfahren bzw gemäß § 38 VwGVG im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eintritt. Dies bedeutet, dass das Verwaltungsstrafverfahren einschließlich dem Rechtsmittelverfahren vor dem Verwaltungsgericht binnen der Verjährungsfrist abzuschließen ist. Gelingt dies nicht, haben die Verwaltungsbehörde im Wege der Beschwerdevorentscheidung bzw das Verwaltungsgericht den Bescheid aufzuheben und das Verfahren einzustellen. Insoweit kann auch bei einem knapp vor Ablauf der Verjährungsfrist erlassenen verwaltungsbehördlichen Straferkenntnis durch die Erhebung einer Beschwerde allenfalls der Eintritt der Strafbarkeitsverjährung herbeigeführt werden (*Stöger* in *Raschauer/Wessely* Verwaltungsstrafgesetz zu § 31 Rz 8 mwN).

III.3.1. Maßgeblich für die Erlassung eines Bescheides ist jener Zeitpunkt, in dem die bescheidmäßige Willensäußerung dem Adressaten durch Zustellung bzw mündlicher Verkündung bekanntgegeben wird. Für den Eintritt der Rechtswirkungen des Bescheides ist der Zeitpunkt der Zustellung maßgeblich und nicht das Bescheiddatum (vgl dazu ausführlich *Hengstschläger/Leeb* AVG § 56 Rz 9 und § 62 Rz 1 ff, 8 ff).

III.3.2. Das gegenständliche Straferkenntnis, GZ: VerkR96-20208-2018, wurde am 6. Oktober 2021 dem Bf zugestellt und mit diesem Zeitpunkt erlassen.

III.3.3. Zum Beginn der Frist für die Strafbarkeitsverjährung kann auf die obigen Darstellungen (II.2.4.) verwiesen werden. Demnach begann die Frist für die festgestellten sieben Verwaltungsübertretungen jeweils gestaffelt nach den einzelnen Delikten zwischen 18. September 2018 und am 16. Oktober 2018 zu laufen.

Für die unter Spruchpunkt 2., 3.1., 4., 5., 6. und 7. vorgeworfenen Delikte endete die dreijährige Strafbarkeitsverjährungsfrist bereits vor dem 6. Oktober, sodass diesbezüglich die Frist gem § 31 Abs 2 VStG nicht gewahrt wurde und das Straferkenntnis nicht rechtzeitig erlassen wurde.

Zwar erfolgte die Bescheiderlassung betreffend der in Spruchpunkt 1., 3.2. und 3.3. festgestellten Delikte noch innerhalb der dreijährigen

Strafbarkeitsverjährungsfrist, allerdings wurde das Straferkenntnis so knapp vor deren Ablauf erlassen, dass noch innerhalb der zur Verfügung stehenden Beschwerdefrist für die Erhebung eines Rechtsmittels an das Landesverwaltungsgericht die Strafbarkeitsverjährung eingetreten ist. Konkret ist die Strafbarkeitsverjährung spätestens mit 16. Oktober 2021 für alle Delikte eingetreten, noch ehe der Bf am 20. Oktober 2021 Beschwerde erhob. Da auch das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht noch binnen der Strafbarkeitsverjährungsfrist abgeschlossen können werden muss und dies im gegenständlichen Fall unmöglich war, ist die Strafbarkeit auch in Bezug auf diese Verwaltungsübertretungen verjährt.

Da im Ergebnis hinsichtlich aller dem Bf vorgeworfenen Delikte Strafbarkeitsverjährung eingetreten ist, hatte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Straferkenntnis zur Gänze zu beheben und das Strafverfahren hinsichtlich aller Delikte gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar